

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nesterer Linie.
N^o 10.

(Hindgegeben am 27. Oktober 1881.)

24. Regierungsbekanntmachung vom 10. September 1881,
die Uebernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geistes-
kranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt betreffend.

Für die Uebernahmen von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geistes-
kranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt sind zwischen dem Deutschen
Reiche und Frankreich folgende Bestimmungen vereinbart worden:

1. Wie bisher bleibt bei Uebernahmen von hilflosen Personen, verlassenen Kindern
und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt die Be-
stimmung des Uebernahme-Ortes dem übernehmenden Staate, die Be-
stimmung des Zeitpunktes der Uebergabe aber demjenigen Staate über-
lassen, welcher die Uebernahme beantragt hat.
2. Um bei Uebernahme besonders von Geisteskranken und verlassenen Kindern der
Entgegenkunft von Krankenwärtern oder Reisebegleitern nicht fern zu be-
dürfen, auch sonstige Verzögerungen und Weiterungen thunlichst zu vermeiden,
sind sowohl von der Deutschen, als auch von der Französischen Regierung
Uebernahmestätten im Voraus bezeichnet worden, an welchen geeignete Anstalten
zur Unterbringung der zu übernehmenden Personen bestehen. Diese Ueber-
nahmestätten sind:

I. Deutscher Seite und zwar:

a. bei Transporten über die Elsaß-Lothringische Grenze:

1. von hilflosen Personen und verlassenen Kindern, sowie von Geistes-
kranken, soweit letztere nicht nach Elsaß-Lothringen zuständig sind,
die Hospize, bezw. Spitäler zu Straßburg, Colmar und Metz, nach
Umständen auch zu Châteauneuf-Salins, Dieuze und Saarbürg in Lo-
thringen;
2. von nach dem Ober- und Unter-Elsaß zuständigen Geisteskranken —
die Irrenanstalt zu Stephansfeld;